



Amtsblatt der STADT KALKAR

Jahrgang 2008

Ausgabetag: 16. Mai 2008

Nummer 7

INHALTSVERZEICHNIS

1. Satzung vom 7. Mai 2008 zur 5. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Kalkar
2. Satzung vom 7. Mai 2008 zur 13. Änderung der Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Kalkar
3. 32. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 023 - Niedermörmter-West -
4. 15. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 024 - Niedermörmter-Ost -
5. 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 066 - Dammweg -

Herausgeber: Stadt Kalkar ◊ Der Bürgermeister ◊ Markt 20 ◊ 47546 Kalkar

Erscheinungsweise: Nach Bedarf

Bezug: Das Amtsblatt liegt bei der Stadtverwaltung Kalkar, Markt 20, Kalkar, zur kostenlosen Mitnahme aus.

Internet: www.kalkar.de

1. Satzung vom 7. Mai 2008 zur 5. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Kalkar

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV NRW S. 380), hat der Rat der Stadt Kalkar in seiner Sitzung am 29.04.2008 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Rates folgende Satzung zur 5. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Kalkar vom 02.11.1999, in der Fassung der letzten Änderung vom 13.03.2006, beschlossen:

Art. I1. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) § 7 Abs. 4 wird aufgehoben.
- b) Absatz 5 wird Absatz 4.

2. § 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung. Dies gilt unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf zwölf Sitzungen im Jahr beschränkt.

Art. II

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur 5. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Kalkar wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kalkar, den 7. Mai 2008

Gerhard Fonck
Bürgermeister

2. Satzung vom 7. Mai 2008 zur 13. Änderung der Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Kalkar

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV NRW S. 380), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz

vom 09.10.2007 (GV NRW S. 380), und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2007 (GV NRW S. 708), hat der Rat der Stadt Kalkar in seiner Sitzung am 29.04.2008 die folgende Satzung zur 13. Änderung der Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Kalkar, in der Fassung der letzten Änderung vom 05.12.2005, beschlossen:

Art. I

§ 1 erhält folgende Fassung:

§ 1 Abwassergebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der gemeindlichen Abwasseranlage erhebt die Stadt nach §§ 4 Abs. 2, 6 KAG NRW Abwassergebühren (Benutzungsgebühren) zur Deckung der Kosten i. S. d. § 6 Abs. 2 KAG NRW.
- (2) In die Abwassergebühr wird nach § 65 LWG NRW eingerechnet:
 - die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Gemeinde (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW),
 - die Abwasserabgabe für die Einleitung von Niederschlagswasser (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 64 Abs. 1 Satz 2 LWG NRW),
 - die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf die Stadt umgelegt wird (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 LWG NRW).
- (3) Die Abwasserabgabe für Kleineinleiter (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 64 Abs. 1 Satz 1 LWG NRW) wird im Rahmen der Gebührenerhebung nach § 3 dieser Satzung von denjenigen erhoben, die keine Kleinkläranlage haben, die den Anforderungen des § 57 LWG NRW entspricht.
- (4) Die Abwassergebühr ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).

Es wird folgender § 1 a eingefügt:

§ 1 a Gebührenmaßstäbe

- (1) Die Stadt erhebt getrennte Abwassergebühren für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser (Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Beseitigung des Abwassers).
- (2) Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach dem Frischwassermaßstab.
- (3) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich auf der Grundlage der Quadratmeter der bebauten bzw. überbauten und/oder versiegelten Flächen auf den angeschlossenen Grundstücken, von denen Niederschlagswasser abflusswirksam in die städtische Abwasseranlage gelangen kann.

§ 2 erhält folgende Fassung:

§ 2 Schmutzwassergebühr

- (1) Die Schmutzwassergebühr im Sinne des § 1 Abs. 1 dieser Satzung wird nach der Menge des Schmutzwassers berechnet, die von angeschlossenen Grundstücken in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird.
Sind Grundstücke an andere Anlagen und Einrichtungen der öffentlichen Abwasseranlage angeschlossen, wird die Schmutzwassergebühr nach der Menge des Schmutzwassers berechnet, die in die Abwasserbehandlungs- oder Abwassersammelanlagen eingeleitet wird. Berechnungszahl ist der cbm Schmutzwasser.
 - (2) Als eingeleitete Schmutzwassermenge gilt die dem angeschlossenen Grundstück aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte Wassermenge.
Maßgebend ist die Wassermenge, die dem angeschlossenen Grundstück im Zeitraum Oktober des Vorjahres bis September des Vorjahres, für das die Schmutzwassergebühr erhoben wird (Wirtschaftsjahr der Stadtwerke Kalkar), zugeführt worden ist.
-

- (3) Die dem angeschlossenen Grundstück zugeführte Wassermenge wird durch Wassermesser ermittelt.
Sind Wassermesser nicht eingebaut oder verwendet oder haben sie offensichtlich falsch angezeigt, haben die Gebührenpflichtigen die dem Grundstück zugeführte Wassermenge der Stadt nachzuweisen. Wird der Nachweis nicht oder nicht glaubhaft erbracht, werden die Wassermengen von der Stadt geschätzt.
Bei der Schätzung werden für jede auf dem Grundstück lebende Person 48 cbm Schmutzwassermenge pro Jahr als der Abwasseranlage zugeführte Wassermenge zugrunde gelegt.
Als Anzahl der auf dem Grundstück lebenden Personen gilt die Zahl der vom Einwohnermeldeamt registrierten Personen in der Zeit vom 01.01. bis 31.12. des Vorjahres.
Für nur zeitweise dort gemeldete Personen wird der Schmutzwasserverbrauch anteilig geschätzt. Personen, die sich überwiegend in einer anderen Gemeinde aufhalten, bleiben auf Antrag bei der Veranlagung der Schmutzwassergebühr unberücksichtigt.
- (4) Wassermengen, die nicht in die öffentliche Abwasseranlage als Kanal oder in Abwasserbehandlungs- oder Abwassersammelanlagen eingeleitet werden, bleiben bei der Berechnung der Schmutzwassergebühren unberücksichtigt.
Die Gebührenpflichtigen haben die Verwendung und den Umfang dieser verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen nachzuweisen; der Nachweis des Umfangs der Wassermengen hat durch geeignete Messvorrichtungen zu erfolgen, wenn und soweit dies mit vertretbarem Aufwand möglich ist.
Beginnt die Gebührenpflicht während des Kalenderjahres, wird eine pauschalierte Wassermenge angesetzt, bis ein Verbrauchszeitraum von 12 Monaten zur Verfügung steht. Dies gilt auch bei Eigentumswechsel.
Grundlage für diese Pauschalierung ist ein Wasserverbrauch von 48 cbm je auf dem Grundstück wohnende Person jährlich (4,0 cbm monatlich).
Die pauschalierte Wassermenge wird mit der tatsächlich verbrauchten Wassermenge verrechnet. Ein Mehrverbrauch wird nachberechnet. Für einen Minderverbrauch erfolgt eine Erstattung.
- (5) Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung wird die Wassermenge um 9 cbm/Jahr für jedes Stück Großvieh auf Antrag herabgesetzt, sofern die Stallungen nicht an das Kanalnetz angeschlossen sind.
Maßgebend ist die Viehzahl zum Zeitpunkt der Viehzählung im Dezember des Vorjahres.
- (6) Die Gebühr für die Schlammabfuhr ermittelt sich nach der Menge des in die Kläranlage eingebrachten Schlammes. Ist eine Messung nicht möglich, erfolgt eine Schätzung.
- (7) Die Kleineinleiterabgabe wird nach der Zahl der Bewohner des Grundstückes, die am 30.09. des dem Erhebungszeitraum vorhergehenden Jahres dort mit erstem oder zweitem Wohnsitz gemeldet waren, festgesetzt.
Eine dauernde Abwesenheit oder sonstige besondere Verhältnisse sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides (Ausschlussfrist) geltend zu machen.
- (8) Bei Grobeinleitern (Einleitungen über 20.000 cbm/a) wird die tatsächlich der Abwasseranlage zugeführte Schmutzwassermenge bei der Berechnung der Benutzungsgebühren angesetzt. Die Abrechnung erfolgt im darauffolgenden Kalenderjahr.
Der Grundstückseigentümer hat dazu Messeinrichtungen gemäß den Anforderungen der Stadt einzurichten.

§ 3 erhält folgende Fassung:

§ 3 Gebührensatz

- (1) Die Benutzungsgebühren werden je cbm Schmutzwasser festgesetzt. Sie betragen jährlich bei Einleitung in das öffentliche Kanalnetz
- für Privathaushalte und sonstige 2,29 €/cbm
 - für Gewerbe- und Industriebetriebe mit einem Verbrauch (jeweils auf die Gesamtmenge bezogen)

bis 20.000 cbm	2,29 €/cbm
bis 100.000 cbm	1,86 €/cbm
bis 200.000 cbm	1,28 €/cbm
über 200.000 cbm	0,97 €/cbm

- für Privathaushalte und sonstige, die gemäß § 12 Entwässerungssatzung der Stadt Kalkar vom 14.04.2003 an einem Druckentwässerungsnetz angeschlossen sind 1,75 €/cbm.

- (2) Für die angeschlossenen Grundstücke werden jährlich 10 cbm Schmutzwasser als Mindestgebühr in Rechnung gestellt.
- (3) Für die Annahme und Reinigung von Schlamm aus Flotationsanlagen beträgt die Gebühr 20,45 €/cbm.
- (4) Für industrielle und gewerbliche Schmutzwässer, deren Ableitung und Reinigung für die Stadt mit besonderen Aufwendungen verbunden ist und die eine Schädlichkeit aufweisen, werden zusätzlich Gebühren festgesetzt.
Die Gebühren ermitteln sich nach Beiwerten, deren Höhe sich nach dem Grad der Verschmutzung bzw. dem Grad der Schädlichkeit des Schmutzwassers berechnet.
Die Beiwerte werden auf der Grundlage der Schmutzwassermengen ermittelt.

Für die aus Beiwerten ermittelte Schmutzwassermenge wird eine Gebühr von 0,53 € festgesetzt, wobei der Beiwert 1,0 mit der Entrichtung der Benutzungsgebühren gemäß § 3 Abs. 1 abgegolten ist.

Für die Festsetzung der Beiwerte gilt folgende Staffelung:

Beiwert 1

Für Schmutzwässer, deren Behandlung einen normalen Aufwand (entsprechend dem Aufwand für die gleiche Menge häuslichen Schmutzwassers) und die eine geringe Schädlichkeit aufweisen:

Maschinen- und Metallwarenfabrik ohne Bohrableitung, Gießerei, Elektroindustrie, Beizerei, galvanischer Betrieb oder anderer Betriebe mit Säure-, Lauge- bzw. Gifanfall nach vorhergehender Neutralisation bzw. Entgiftung und Neutralisation nach dem Ionenaustauschverfahren, Spinnerei, Kleiderfabrik, Bäckerei, Kaffeerösterei, Süßwarenfabrik, Holzverarbeitung, Papierwarenerstellung, Betonwerk, Anlagen der Bundesbahn und Bundespost, Hotel, Gastwirtschaft, Krankenhaus, Badeanstalt, Kaufhaus, Großhandelsunternehmen.

Beiwert 1,1

Für Schmutzwässer, deren Behandlung einen leichten zusätzlichen Aufwand erfordert und eine geringe Schädlichkeit aufweisen:

Autoreparaturwerkstatt, Tankstelle mit Wagenwäsche, Getränkeherstellung, Wäscherei ohne Gegenstrommaschinen, Kleiderreinigung, Chemische Reinigung.

Beiwert 1,2

Für Schmutzwässer, deren Behandlung einen höheren zusätzlichen Aufwand erfordern oder eine höhere Schädlichkeit aufweisen:

Maschinen- und Metallwarenverarbeitung mit Bohrableitung, Beizerei, galvanischer Betrieb oder anderer Betrieb mit Säure-, Lauge- bzw. Gifanfall nach vorhergehender Neutralisation bzw. Entgiftung und Neutralisation nach dem Fällungsverfahren, Färberei, Stoffdruckerei, Feinkostfabrik, Sirupfabrik, Marmeladenfabrik.

Beiwert 1,4

Für Schmutzwässer, deren Behandlung einen erhöhten zusätzlichen Aufwand erfordern oder eine erhöhte Schädlichkeit aufweisen:

Wäscherei mit Gegenstrommaschine, Metzgerei ohne eigene Schlachtung, Fettschmelze.

Beiwert 1,6

Für Schmutzwässer, deren Behandlung einen sehr hohen zusätzlichen Aufwand erfordern oder eine sehr hohe Schädlichkeit aufweisen:

Kartoffelverarbeitungsbetrieb, Metzgerei mit eigener Schlachtung, milchverarbeitende Betriebe.

Beiwert 1,8

Für Schmutzwässer, deren Behandlung einen außerordentlich hohen Aufwand erfordert oder die eine außerordentlich hohe Schädlichkeit aufweisen:

Schlachthaus mit getrennter Kühlwasserabteilung u. a. Betriebe.

- (5) Unabhängig von der Staffelung des Abs. 6 werden Beiwerte auch aufgrund von Schmutzwasseruntersuchungsergebnissen festgesetzt.

Beantragt der Gebührenpflichtige eine Schmutzwasseruntersuchung zur Ermittlung des Beiwertes, so hat er die Kosten für diese Untersuchung zu tragen. Art, Anzahl und Zeitpunkt der Untersuchungen werden von der Stadt bestimmt.

Maßstab für den Beiwert ist der CSB-Wert des Schmutzwassers.

Für die Festsetzung der Beiwerte gelten folgende Werte:

<u>CSB/mgl</u>	<u>Beiwert</u>
bis 850	1,0
von 851 bis 1.200	1,1
von 1.201 bis 1.600	1,2
von 1.601 bis 2.000	1,4
von 2.001 bis 2.400	1,6
von 2.401 bis 2.800	1,8
von 2.801 bis 3.200	2,0
von 3.201 bis 3.600	2,2
von 3.601 bis 4.000	2,4
von 4.001 bis 4.400	2,6
von 4.401 bis 4.800	2,8
von 4.801 bis 5.200	3,0
von 5.201 bis 5.600	3,2
von 5.601 bis 6.000	3,4
von 6.001 bis 6.400	3,6
von 6.401 bis 6.600	3,8
von 6.601 bis 6.800	4,0
von 6.801 bis 7.000	4,2
von 7.001 bis 7.400	4,4
von 7.401 bis 7.800	4,6
von 7.801 bis 8.200	4,8

Bei höheren CSB-Werten wird die Beiwerttabelle linear hochgerechnet.

Schmutzwässer, bei denen der CSB-Wert für die Schädlichkeit nicht repräsentativ ist, werden aufgrund von Schmutzwasseruntersuchungen nach dem Grad der Schädlichkeit oder der Erschwernis bei der Behandlung der Schmutzwässer in der Kläranlage eingestuft (gemessen in mg/l).

- (6) Die Gebühr für die Kleineinleiter wird auf 17,90 € je Einwohner/Jahr festgesetzt.

Es wird folgender § 3 a eingeführt:

**§ 3 a
Niederschlagswassergebühr**

- (1) Grundlage der Gebührenberechnung für das Niederschlagswasser ist die Quadratmeterzahl der bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten Grundstücksfläche, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden abflusswirksam in die städtische Abwasseranlage gelangen kann. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten und/oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die städtische Abwasseranlagen gelangen kann.
- (2) Die bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten Flächen werden durch Überfliegung bzw. Befragung der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Stadt auf Anforderung die Quadratmeterzahl der bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten sowie in die öffentliche Abwasseranlage abflusswirksamen Fläche auf seinem Grundstück mitzuteilen. Insbesondere ist er verpflichtet, zu einem von der Stadt vorgelegten Lageplan über die bebauten bzw. überbauten und/oder versiegelten sowie abflusswirksamen Flächen auf seinem Grundstück Stellung zu nehmen und mitzuteilen, ob diese Flächen durch die Stadt zutreffend ermittelt wurden.

Auf Anforderung der Stadt hat der Grundstückseigentümer einen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sämtliche bebaute bzw. überbauten und/oder befestigten Flächen entnommen werden können. Soweit erforderlich, kann die Stadt die Vorlage weiterer Unterlagen fordern. Kommt der Grundstückseigentümer seiner Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/ Unterlagen des Grundstückseigentümers vor, wird die bebaute bzw. überbaute und/oder befestigte sowie abflusswirksame Fläche von der Stadt geschätzt.

- (3) Wird die Größe der bebauten und/oder befestigten Fläche verändert, so hat der Grundstückseigentümer dies der Stadt innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen. Für die Änderungsanzeige gilt Abs. 2 entsprechend. Die veränderte Größe der bebauten und/oder versiegelten Fläche wird mit dem 1. Tag des Monats berücksichtigt, nach dem die Änderungsanzeige durch den Gebührenpflichtigen der Stadt zugegangen ist.

§ 4 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 4 wird aufgehoben.
b) Die bisherigen Absätze 5 bis 7 werden Absätze 4 bis 6.

§ 8 erhält folgende Fassung:

§ 8 Billigkeits- und Härtefallregelung

Ergeben sich aus der Anwendung dieser Satzung im Einzelfall besondere, insbesondere nicht beabsichtigte Härten, so können die Abwassergebühren gestundet, ermäßigt, niedergeschlagen oder erlassen werden.

§ 9 erhält folgende neue Fassung:

§ 9 Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

Das Verfahren bei Verwaltungsstreitigkeiten richtet sich nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.

Die Androhung und Festsetzung von Zwangsmittel bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW.

Art. II

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur 13. Änderung der Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Kalkar wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kalkar, den 7. Mai 2008

Gerhard Fonck
Bürgermeister

3. 32. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 023 - Niedermörmter-West -

Der Rat der Stadt Kalkar hat in seiner Sitzung am 29.04.2008 beschlossen, gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 09.10.2007 (GV NRW S. 380), eine vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 023 - Niedermörmter-West - durchzuführen.

Zielstellung ist die Aufhebung - bei gleichzeitiger Neufestsetzung - der vorhandenen Baugrenzen im Bereich des Grundstückes Gemarkung Niedermörmter, Flur 14, Flurstück 32.

Die 32. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 023 - Niedermörmter-West - wurde gleichzeitig als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen.

Der geänderte Bebauungsplan liegt im Fachbereich 2 - Planen, Bauen, Umwelt - der Stadt Kalkar, Verwaltungsneubau, Markt 20, Zimmer 315, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Hinweise

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Danach kann ein entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 - 44 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt wird. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 (1) Satz 1 Nrn. 1 bis 4 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 (3) Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Kalkar geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

Bekanntmachungsanordnung

Mit dieser Bekanntmachung wird der Beschluss über die 32. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 023 - Niedermörmter-West - öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kalkar, den 9. Mai 2008

Gerhard Fonck
Bürgermeister

4. 15. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 024 - Niedermörmter-Ost -

Der Rat der Stadt Kalkar hat in seiner Sitzung am 29.04.2008 beschlossen, gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 09.10.2007 (GV NRW S. 380), eine vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 024 - Niedermörmter-Ost - durchzuführen.

Zielstellung ist die Aufhebung - bei gleichzeitiger Neufestsetzung - der vorhandenen Baugrenzen im Bereich des Grundstückes Gemarkung Niedermörmter, Flur 7, Flurstück 310.

Die 15. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 024 - Niedermörmter-Ost - wurde gleichzeitig als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen.

Der geänderte Bebauungsplan liegt im Fachbereich 2 - Planen, Bauen, Umwelt - der Stadt Kalkar, Verwaltungsneubau, Markt 20, Zimmer 315, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Hinweise

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Danach kann ein entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 - 44 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt wird. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 (1) Satz 1 Nrn. 1 bis 4 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 (3) Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Kalkar geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

Bekanntmachungsanordnung

Mit dieser Bekanntmachung wird der Beschluss über die 15. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 024 - Niedermörmter-Ost - öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kalkar, den 9. Mai 2008

Gerhard Fonck
Bürgermeister

5. 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 066 - Dammweg -

Der Rat der Stadt Kalkar hat in seiner Sitzung am 29.04.2008 beschlossen, gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 09.10.2007 (GV NRW S. 380), eine vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 066 - Dammweg - durchzuführen.

Zielstellung ist die Aufhebung der Festsetzung zur zulässigen Bauweise „Doppelhäuser/Hausgruppen“ bei gleichzeitiger Neufestsetzung der Bauweise für „Einzel- und Doppelhäuser“ im Geltungsbereich der Flurstücke 251 - 253, alle Flur 19, Gemarkung Altkalkar.

Die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 066 - Dammweg - wurde gleichzeitig als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen.

Der geänderte Bebauungsplan liegt im Fachbereich 2 - Planen, Bauen, Umwelt - der Stadt Kalkar, Verwaltungsneubau, Markt 20, Zimmer 315, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Hinweise

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Danach kann ein entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 - 44 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt wird. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 (1) Satz 1 Nrn. 1 bis 4 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 (3) Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Kalkar geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

Bekanntmachungsanordnung

Mit dieser Bekanntmachung wird der Beschluss über die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 066 - Dammweg - öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kalkar, den 9. Mai 2008

Gerhard Fonck
Bürgermeister